FRIDERICH DER ZWEYTE, VON GOTTES GNADEN, HERZOG VON WÜRTEMBERG, DES HEIL. RÖMISCHEN...

Digitized by Google

Damit aber

4.) diese Leute inzwischen in ihrem Fortkommen nicht zu sehr gehindert werden mögen, wollen Wir denselben gnädigst gestatten, gleich den Ausgesessenen, jedoch unter Vorbehalt der gesezmäßigen Marklosung gegen dieselben Häuser und Güter zu erwerben; hingegen sind sie

5.) vor der Hand nur als Schuz- und Schirms-Verwandte zu behandeln, und solange, als ihnen das Landes-Unterthanen-Bürger- oder Beysiz-Recht nicht ertheilt ist, mit dem gewöhnlichen Schuz- und Schirmgeld zu belegen.

So wie Wir übrigens

6.) diese Unsere gnädigste Bewilligung allein auf diejenigen Auswanderer angewendet wissen wollen, welche nach den, Churbairischer Seits getroffenen, Maßregeln sich gezwungen sahen, von ihrer Auswanderung abzustehen, und in ihren bisherigen Wohn-Ort zurückzukehren, so versiehet es sich von selbst, daß alle übrige Auswanderer auch fernerhin nach Unsern bereits bestehenden Verordnungen behandelt werden sollen.

Endlich

7.) gewärtigen Wir nach Verfluß der oben bestimmten 6 Monate zugleich mit dem, euch abgeforderten, Bericht eine zwar vollständige, jedoch blos summarisch in eine Tabelle gebrachte Anzeige, welche Unserer Unterthanen, theils nach Erklärung ihrer Auswanderungs-Absicht, vor wirklicher Verzichtsleistung auf das Unterthanen- und Bürger-Recht, sich ihren Vorsaz wieder haben reuen lassen, theils zufolge der Churbairischen Anordnungen haben zurückbleiben müssen, oder in ihr Wohn-Ort zurückgekommen sind, auch was denselben noch an Vermögen übrig geblieben ist.

Daran geschiehet Unser Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 21. Julii, 1804.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Electoris.

Digitized by Google

Digitized by Google

Damit aber

4.) diese Leute inzwischen in ihrem Fortkommen nicht zu sehr gehindert werden mögen, wollen Wir denselben gnädigst gestatten, gleich den Ausgesessenen, jedoch unter Vorbehalt der gesezmäßigen Markloßung gegen dieselben Häuser und Güter zu erwerben; hingegen sind sie

5.) vor der Hand nur als Schuz- und Schirms-Verwandte zu behandeln, und solange, als ihnen das Landes-Unterthanen-Bürger- oder Beysiz-Recht nicht ertheilt ist, mit dem gewöhnlichen Schuz- und Schirmgeld zu belegen.

So wie Wir übrigens

6.) diese Unsere gnädigste Bewilligung allein auf diejenigen Auswanderer angewendet wissen wollen, welche nach den, Churbairischer Seits getroffenen, Maßregeln sich gezwungen sahen, von ihrer Auswanderung abzustehen, und in ihren bisherigen Wohn-Ort zurückzukehren, so verstehet es sich von selbst, daß alle übrige Auswanderer auch fernerhin nach Unsern bereits bestehenden Verordnungen behandelt werden sollen.

Endlich

7.) gewärtigen Wir nach Verfluß der oben bestimmten 6 Monate zugleich mit dem, euch abgeforderten, Bericht eine zwar vollständige, jedoch blos summarisch in eine Tabelle gebrachte Anzeige, welche Unserer Unterthanen, theils nach Erklärung ihrer Auswanderungs-Absicht, vor wirklicher Verzichtsleistung auf das Unterthanen- und Bürger-Recht, sich ihren Vorsaz wieder haben reuen lassen, theils zufolge der Churbairischen Anordnungen haben zurückbleiben müssen, oder in ihr Wohn-Ort zurückgekommen sind, auch was denselben noch an Vermögen übrig geblieben ist.

Daran geschiehet Unser Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 21. Julii, 1804.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Electoris.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google